

Satzung des Bayerischen Dachshundklubs gegr. 1893 e.V.

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2	Dachorganisation des Vereins, Mitgliedschaften	2
§3	Zweck des Vereins	2
§4	Gliederung des Vereins	3
§5	Mitgliedschaft	4
§6	Datenverarbeitung der Mitgliederdaten	4
§7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§8	Zwingende Hinderungsgründe zum Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§9	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§11	Vereinsgerichtsbarkeit.....	7
§12	Mitgliedbeiträge und Gebühren	8
§13	Klubfinanzierung	8
§14	Organe	8
§15	Der Geschäftsführende Vorstand	9
§16	Erweiterter Vorstand	10
§17	Der Gesamtvorstand	11
§18	Kassenrevisoren.....	12
§19	Generalversammlung.....	12
§20	Delegierte zur Delegiertenversammlung des DTK.....	13
§21	Sektionen.....	13
§22	Bindungswirkung	14
§23	Haftung des Vereins	14
§23	Auflösung des Vereins.....	14
§24	Schlussbestimmungen	15

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Dachshundklub gegr. 1893 e.V.“, im Folgenden „BDK“.
- (2) Der Verein wurde am 07. Juli 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 4490 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist München. Der Erfüllungsort des BDK ist München.
- (4) Die ladungsfähige Adresse des Vereins bestimmt sich nach dem Hauptwohnsitz des Ersten Geschäftsführenden Vorstandes, der Sitz des Vereins ist hiervon nicht betroffen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Vereinszeitschrift „DER DACHSHUND“.

§2 Dachorganisation des Vereins, Mitgliedschaften

- (1) Der Verein ist ein rechtlich selbstständiger Verein. Er übernimmt unter Aufrechterhaltung seiner rechtlichen Selbstständigkeit und Wahrung seiner traditionellen Eigenart die Funktion eines Landesverbandes des „Deutschen Teckelklubs 1888 e.V.“, im Folgenden „DTK“.
- (2) Der BDK ist als Rassehundezuchtverein anerkannt vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und vom Jagdgebrauchshundeverband (JGHV).
- (3) Der BDK ist Mitglied im „Deutscher Teckelklub 1888 e.V.“ als Dachverband, in der „Welt Union Teckel“ (WUT), im „Jagdgebrauchshundverband e.V.“, im „Landesverbandes Bayern für das Hundewesen e.V.“, im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“.
- (4) Der BDK und seine Mitglieder erkennen die Satzung des DTK und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung des DTK.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der BDK ist ein Rassehund-Zuchtverein der Rasse „Dachshund“ im Sinne der Satzung des VDH und des FCI-Standards Nr. 148 D in der jeweiligen Fassung. Er strebt den Zusammenschluss aller Liebhaber¹ der Hunderasse Dachshund an. Sein Zweck ist die Zucht von Dachshunden. Deshalb fördert der Verein alle Bestrebungen, die der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Erfüllung dieses Zweckes dienen. Er fördert die Bestrebungen, den Dachshund mit formvollendetem Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen und seine jagdlichen Eigenschaften aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Idealziel der Zucht des BDK ist:

„IN SCHÖNSTER FORM DIE BESTE LEISTUNG“

- (2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Spesenordnung des DTK gilt in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Klubvermögen.
- (3) Der Erfüllung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
 1. Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltings- und anderen kynologischen Fragen,
 2. Förderung von geeignetem Züchternachwuchs durch Schulungsmaßnahmen und Beratung und Unterstützung der dem Klub angehörenden Züchter der Dachshunderrasse,
 3. Weiterbildung geeigneter Züchter zu Zuchtwarten,
 4. Förderung geeigneter Mitglieder als Nachwuchs für den Einsatz als Zuchtrichter und Gebrauchsrichter. Der BDK schlägt dem DTK diese geeigneten Mitglieder als Richteranwälter vor.
 5. Ausbildung und Förderung der Ausbildung von Mitgliedern für die Begleithunde- und Jagdhundeausbildung,
 6. Vermittlung von Welpen und Hunden,
 7. Beratung beim Erwerb von Dachshunden,
 8. Veranstaltung und Unterstützung von Zuchtschauen, Ausstellungen und Leistungsprüfungen und ähnlicher Veranstaltungen.
 9. Beachtung des Tierschutzes bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
 10. Beachtung des Tierschutzgesetzes und der Hundehalterverordnung,
 11. Beachtung und Einhaltung der Zucht und Eintragungsbestimmungen des DTK,
 12. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels im Sinne des VDH in der jeweils geltenden Fassung.

§4 Gliederung des Vereins

- (1) Der BDK bildet zur Erreichung des Vereinszwecks Sektionen.
- (2) Jedes Mitglied des BDK ist im Regelfall auch Mitglied einer Sektion des BDK. Soweit durch ein Mitglied eine Funktion in einer Sektion angestrebt wird, muss die Person Mitglied der jeweiligen Sektion sein. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BDK.
- (3) Soweit die Zuordnung eines Mitglieds zu einer Sektion nicht oder noch nicht möglich ist, wird das Mitglied als sektionslos geführt und durch den Geschäftsführenden Vorstand des BDK betreut.

- (4) Die Gründung, die Tätigkeit und die Auflösung der Sektionen erfolgen nach der Sektionsordnung, auf welche als Anhang dieser Satzung als untrennbaren Bestandteil ausdrücklich hingewiesen wird.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Züchter, Halter und Freund von Dachshunden kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen müssen in dem Verein einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.
- (2) Minderjährige können nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters dem BDK als Mitglied beitreten. Ein aktives oder passives Wahlrecht steht Minderjährigen nicht zu.
- (3) Jedes Mitglied des BDK ist gleichzeitig Mitglied des DTK.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft ist
- a) in einem anderen deutschen Landesverband des DTK nicht zulässig. Nicht hiervon mitumfasst sind Gastmitgliedschaften.
 - b) in einem anderen ausländischen Dachshundklub nur dann zulässig, wenn dieser vom FCI anerkannt ist.
- (5) Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines Ehrenvorstandes. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung berechtigt; sie haben dort ein Stimmrecht. Die Ehrungsordnung des DTK gilt entsprechend.
- (6) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Hundehändler gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 12 dieser Satzung und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 12 dieser Satzung in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (7) Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

§6 Datenverarbeitung der Mitgliederdaten

- (1) Die Mitgliederdaten werden mittels EDV erfasst und verarbeitet. Der BDK handelt dabei entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Die Weitergabe von Daten an den DTK obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand und der hierzu befugten Geschäftsführung der Sektionen des BDK.
- (3) Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist an den jeweiligen Sektionsvorstand des BDK zu richten; es hat die Angabe zu erhalten, bei welcher Sektion der Antragsteller zugleich Mitglied werden will. Zusammen mit dem Aufnahmegesuch muss der Ausgleich der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages an die jeweilige Sektionskasse erfolgen. Der Antrag

auf Aufnahme wird in der Vereinszeitschrift DER DACHSHUND veröffentlicht. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch eingelegt wurde und der Vorstand dem Antragsteller die Aufnahme mitgeteilt hat.

- (3) Der Einspruch ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten und zu begründen. Die endgültige Entscheidung trifft der Gesamtvorstand im Umlaufverfahren. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden.
- (4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können nur Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht widerspricht.

§8 Zwingende Hinderungsgründe zum Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer gewerbsmäßig Handel mit Hunden betreibt (Hundehandel), dem ist die Mitgliedschaft im BDK zu verwehren. Bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft richtet sich das Ausschlussverfahren nach § 8 der Satzung. Hundehandel liegt entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 12 der Satzung vor, wenn Hunde, die nicht selbst durch ein Mitglied gezüchtet wurden, gegen Entgelt abgegeben werden oder wenn die entgeltliche Abgabe solcher Hunde vermittelt wird oder die Abgabe oder deren Vermittlung in der Absicht verfolgt, durch diese Tätigkeit fortlaufend Gewinn zu erzielen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.
- (2) Ein Mitglied des BDK darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Hundevereins sein, der vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), von der Fédération Cynologique Internationale (FCI), dem Jagdgebrauchshundeverband (JGHV), dem DTK nicht anerkannt ist.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder austretende Mitglieder gehen alle Ansprüche gegen den Verein verlustig; für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch Erklärung in Textform, die bis spätestens 30.9. des Geschäftsjahres bei der jeweiligen Sektion oder dem Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muss. Für sektionslose Mitglieder ist die Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres oder andere Forderungen des Vereins nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres erfüllt hat.

- (4) Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied aus dem DTK ausgeschlossen wurde.
- (5) Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn
 1. von einem Mitglied bekannt wird, dass es selbst oder ein Angehöriger oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Hundehändler gemäß § 7 der Satzung ist,
 2. ein Mitglied bei Stellung des Aufnahmeantrags nicht offengelegt hat, dass es aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden ist.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 1. die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer Mitglied einer vom VDH nicht anerkannten deutschen Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports wird und wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder in sonstiger Weise unterstützt;
 2. innerhalb oder außerhalb des Vereins durch sein Verhalten die Zucht schädigt;
 3. gegen das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Hundehalteverordnung oder gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien verstößt;
 4. diskriminierende Äußerungen über Funktionsträger des BDK tätigt, welche gleichzeitig geeignet sind das Ansehen des BDK in der Öffentlichkeit herabzusetzen und ehrherabsetzend sind;
 5. grobe Verstöße gegen Ordnungen und Bestimmungen des DTK und des BDK begeht,
 6. bei Satzungsverstößen, bei Verfehlungen gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen, gegen die Prüfungs- und Richterordnungen oder gegen sonstige satzungsgemäße Beschlüsse,
 7. sich einem die Dachshundzucht schädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des BDK schuldig gemacht hat,
 8. schwere, öffentliche Beleidigung gegenüber einem anderen Mitglied geäußert hat,
 9. öffentliche, ungebührliche Kritik gegenüber einem Richter oder Richteranwälter geäußert hat,
 10. sich wiederholter Störung des Vereinsfriedens oder der Interessen des BDK schuldig gemacht hat,
 11. rechtmäßig von kynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen wurde,
 12. sich eines Verstoßes gegen die Waidgerechtigkeit schuldig gemacht hat, die zu einem anschließenden Ausschluss aus einer Jagdorganisation führt,
 13. rechtskräftig wegen einer Straftat durch ein ordentliches Gericht verurteilt wurde.
- (7) Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt durch den Ausschluss unberührt
- (8) Soweit gegen ein Mitglied ein Verfahren nach Abs. 5, 6 eingeleitet wird, sind dem Mitglied vor der endgültigen Entscheidung die Gründe für den Ausschluss von der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat nach Eröffnung der Gründe die

Möglichkeit innerhalb einer durch den Gesamtvorstand gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gründe und die Stellungnahme des Mitglieds sind bei der endgültigen Entscheidung durch den Gesamtvorstand zu berücksichtigen.

- (9) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen,
 1. bei Fälschung von Ahnentafeln
 2. bei Täuschungshandlungen
 3. bei wissentlich falscher Aussage im Rahmen der Ehrengerichtsbarkeit
- (8) Im Falle der Einleitung einer der vorbenannten Maßnahmen des § 8 Abs. 4, 5, 7 kann durch den Gesamtvorstand das Ruhen sämtliche Ämter des Mitglieds bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung durch die Ehrengerichtsbarkeit des DTK oder eines ordentlichen Gerichts angeordnet werden.
- (9) Soweit gegen ein Mitglied eine der vorbenannten Maßnahmen eingeleitet wird, kann es an der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes nicht mitwirken. Dies gilt insbesondere für Mitglieder des Gesamtvorstandes als auch des Geschäftsführenden Vorstandes. Das Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen. Das Mitglied ist zudem bei Angelegenheiten in eigener Sache von der Versammlung ausgeschlossen.
- (10) Soweit das Mitglied mit der Entscheidung über einer der vorstehenden Maßnahmen nicht einverstanden ist, steht dem Mitglied der Weg zur Ehrengerichtsbarkeit des DTK offen.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des BDK teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, vom BDK Auskunft, Rat und Unterstützung in Fragen der Dachshundezucht und -haltung sowie Ausbildung zum Begleithund und/oder Jagdhund zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils am ersten Tag des Kalenderjahres fälligen Mitgliedsbeitrag und die bei der Meldung zu Veranstaltungen jeweils anfallenden Meldegebühren unaufgefordert pünktlich zu bezahlen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des BDK und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Kluborgane einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom DTK und BDK festgelegten Richtlinien und Bestimmungen für die Zucht, Zuchtschauen und Prüfungen zu beachten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Hunde unter Berücksichtigung des jeweiligen Tierschutzgesetzes und der jeweiligen gültigen Tierschutz-Hundeverordnung zu halten.

§11 Vereinsgerichtsbarkeit

Die Ehrengerichtsbarkeit des DTK entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Organen des BDK, des BDK und seinen Mitgliedern sowie in allen übrigen Angelegenheiten endgültig. Die

jeweils geltende Fassung der Verfahrensordnung der Ehrengerichtbarkeit des DTK gilt entsprechend.

§12 Mitgliedbeiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und aller weiteren Gebühren wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 1. dem Beitrag für den DTK,
 2. dem Beitrag für den BDK,
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1.(in Worten: erster Januar) eines jeden Geschäftsjahres fällig und bis spätestens 31.03. eines jeden Geschäftsjahres für den Verein über die Sektionen kostenfrei zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die nach dem ersten Halbjahr des laufenden Jahres aufgenommen werden, zahlen für den Rest des laufenden Geschäftsjahres den halben Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr. Beide Zahlungen sind sofort fällig.
- (5) Familienmitglieder, die in Hausgemeinschaft leben, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Diese Vergünstigung entfällt, sobald das betreffende Familienmitglied einen Zwingernamen schützen lässt.
- (6) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder mit mehr als 40-jähriger beitragspflichtiger Mitgliedschaft sind von der Beitragszahlung befreit.

§13 Klubfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch:

1. Mitgliedbeiträge, die von den Mitgliedern nach Maßgabe eines Beschlusses der Generalversammlung zu zahlen sind.
2. Spenden.

§14 Organe

Die Organe des BDK sind:

1. Der Geschäftsführende Vorstand,
2. Der Erweiterte Vorstand,
3. Der Gesamtvorstand,
4. Die Generalversammlung.

§15 Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Landesobmann für das Zuchtwesen (Landeszuchtwart).

(2) Amtszeit und Wahl

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des Landes-zuchtwartes, werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl ist rechtsgültig, wenn nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch zum zuständigen Registergericht München erhoben wird. Der neugewählten und der amtierenden Geschäftsführenden Vorstandschaft ist eine Abschrift des Wi- derspruchs unverzüglich zuzuleiten.
2. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall des Widerspruchs nach Abs. 2 Nr. 1 wird der neu gewählte Geschäftsführende Vorstand kommissarisch als Geschäftsfüh- render Vorstand tätig. Falls das zuständige Registergericht die Unwirksamkeit der Wahl festgestellt hat, ist durch den alten Geschäftsführenden Vorstand eine Neuwahl unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften unverzüglich einzu- leiten.
3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Generalversammlung für den Rest der Amts- zeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in den Fällen langan- dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Mitglieder des Geschäftsführen- den Vorstands ein Ersatzmitglied, welches das jeweilige Amt im Geschäftsfüh- renden Vorstand zunächst kommissarisch bekleidet.
4. Der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister können nicht gleichzeitig Vor- standsfunktionen in den Sektionen wahrnehmen.
5. Der Landes-zuchtwart wird von den Mitgliedern des Gesamtvorstands des BDK bestellt.
6. Die Funktionen im Geschäftsführenden Vorstand sind Ehrenämter.

(3) Vertretungsbefugnis

1. Der BDK wird nach außen hin sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands, der Zweite Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Dem Schriftführer und dem Landesobmann für das Zuchtwesen obliegt sowohl im Außen- als auch im In- nenverhältnis dann eine projektbezogene Einzelvertretungsbefugnis, wenn hierzu eine vom Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden unterschriebene Voll- macht in Schriftform erteilt worden ist.
2. Rechtsgeschäfte von mehr als € 1.000,00 (in Worten: Eintausend Euro) können nur gemeinsam von zwei aus dem Kreis zur Einzelvertretung befugten Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes ausgeführt werden. Im Innenverhältnis dürfen

hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden handeln.

4. Dem Schriftführer und dem Landesobmann für das Zuchtwesen führen dann Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von € 1.000,00 (in Worten: Eintausend Euro) aus, wenn hierzu eine vom Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden gemeinsam unterschriebene Vollmacht in Schriftform erteilt worden ist.
5. Den Ersten Vorsitzenden vertritt, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende, den BDK im Erweiterten Vorstand des DTK.

(4) Aufgaben

Der Geschäftsführende Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Generalversammlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand bzw. der Generalversammlung vorbehalten sind. Satzungsänderungen, die von der Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Generalversammlung mitgeteilt werden. Er stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gesamtvorstandes und für die Generalversammlung fest.

(6) Geschäftsordnung

Der Geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die den Zweck verfolgt, die Aufgabenstellungen im Geschäftsführenden Vorstand, der Landesobleute und des Erweiterten Vorstandes des BDK klar abzugrenzen, um Kompetenz- und organisatorische Überschneidungen zu vermeiden und somit den bestmöglichen Wirkungsgrad und die bestmögliche Effektivität der Arbeit für den BDK zu gewährleisten. Die Geschäftsordnung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand erstellt und durch den Gesamtvorstand beschlossen.

(7) Sitzungen und Beschlussfassungen

Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. Im Übrigen gilt die nach Abs. 6 beschlossene Geschäftsordnung.

(8) Protokoll

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem Protokollführer und dem Ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§16 Erweiterter Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und den Beisitzern. Beisitzer sind der Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen, der

Obmann für Ausstellungen, der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit, der Obmann für Jugendarbeit. Es können weitere Beisitzer bestellt werden. Die Funktionen des Erweiterten Vorstandes sind Ehrenämter.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben erstrecken sich auf Entscheidungen, die im Rahmen der Aufgabenstellung der Obleute gemäß Geschäftsordnung mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und mit diesem gemeinsam zu treffen sind.

§17 Der Gesamtvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, den Beisitzern, den Sektionsvorsitzenden. Die Funktionen im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.

(2) Aufgaben

Überwachen und Einhalten der Satzung, der Ordnungen und Bestimmungen sowie der Sektionsordnung und aller Beschlüsse der Generalversammlung, das Vorschlagen von Richteranwältern, die Bestellung des Landeszüchtwartes, die Ernennung bzw. Abberufung von Züchtwarten nach Anhörung des Landeszüchtwartes, die Bestellung von Beisitzern, dem Bilden von Arbeitskreisen, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die über den Bereich der Sektionen hinausreichen, der Vorbereitung der Generalversammlung, dem Beschluss der Geschäftsordnung, der Festlegung von Richtlinien für die Vertretung des BDK beim DTK .

(3) Sitzungen und Beschlussfassung

Der Gesamtvorstand wird zu den Sitzungen vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sektionsvorsitzenden können durch einen Bevollmächtigten aus dem Kreis des jeweiligen Sektionsvorstandes vertreten werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangen.

(4) Protokoll

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss durch den Protokollführer und den Ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§18 Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Gesamtvorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich der Jahresabschlussrechnung des Klubs zu prüfen und der Generalversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.

§19 Generalversammlung

(1) Einberufung

Der Erste Vorsitzende beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich, wobei eine Ladung in Textform des § 126 b) BGB, z.B. per E-Mail, ausreichend ist, die Veröffentlichung erfolgt auf der BDK-eigenen Homepage und durch die Veröffentlichung im Dachshund, eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (Datum des Poststempels) oder mit dem Tag der Veröffentlichung (Erscheinungstag). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Klubs schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung bei dem Ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Für den fristgerechten Zugang ist das Datum des Poststempels maßgebend. Der Gesamtvorstand kann, wenn es das Klubinteresse erfordert, eine außerordentliche Generalversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bei dem Ersten Vorsitzenden beantragen.

(2) Aufgaben

Den auf der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist es vorbehalten

- die Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
- den Gesamtvorstand zu entlasten,
- den Haushaltsvorschlag zu genehmigen,
- den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und alle weiteren Gebühren festzusetzen,
- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des Landes-zuchtwartes, die Delegierten für die Delegiertenversammlung des DTK und die Kassenrevisoren sowie zwei Mitglieder für die Protokollbeglaubigung zu wählen,
- über Satzungsänderungen zu beschließen,
- den Klub aufzulösen.

(3) Sitzungen und Beschlussfassung

- Der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende leitet die Generalversammlung

- Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, eine Stimme.
- Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht,
- außerordentliche Mitglieder und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn die Abstimmung ein Mitglied direkt im Wege einer Sanktion betrifft, ein „Richten in eigener Sache“ soll verhindert werden. Die Stimmabgabe zur eigenen Wahl in ein Vereinsamt ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.
- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

(4) **Protokoll**

Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss durch den Protokollführer und durch den Versammlungsleiter sowie von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern, den Protokollbeglaubigern, unterzeichnet werden. Die Niederschriften über die Generalversammlung stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§20 Delegierte zur Delegiertenversammlung des DTK

- (1) Die von den auf der Generalversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern zu wählenden Delegierten zur Delegiertenversammlung des DTK und deren persönliche Vertreter stellen sich für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode entspricht der Wahlperiode der Vorstandschaft des BDK. Sofern kein Gleichlauf zwischen den Wahlperioden besteht, verkürzt sich die Wahlperiode der Delegierten entsprechend bis zur nächsten Vorstandschaftswahl des BDK.
- (2) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- (3) Mit der Annahme der Wahl ist ein Ehrenamt begründet, das insbesondere dazu verpflichtet, an der Delegiertenversammlung des DTK teilzunehmen und die Interessen des BDK in der Delegiertenversammlung wahrzunehmen. Die Interessen des BDK werden den Delegierten in der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht und sind zu vertreten.
- (4) Im Übrigen gelten die hierzu vom DTK erlassenen Regelungen.

§21 Sektionen

- (1) Die Sektionen unterstützen den Landesverband in seinen Aufgaben und bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

- (2) Die Durchführung von Zuchtschauen durch die Sektionen des BDK ist durch den Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
- (3) Die Sektionen können vom BDK Zuwendungen erhalten, über deren Verwendung sie dem Geschäftsführenden Vorstand des BDK jederzeit Auskunft zu erteilen haben.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer der jeweiligen Sektion des BDK. Zu einer Kassenprüfung der jeweiligen Sektion ist der Kassenprüfer des BDK jederzeit berechtigt.
- (5) Im Falle einer Auflösung einer Sektion fällt das der Sektion zur Verfügung gestellten Vermögen dem BDK mit rechtswirksamen Auflösungsbeschluss zu.
- (6) Der Sektionsvorstand besteht aus dem Sektionsgruppenvorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (7) Im Übrigen wird auf die Sektionsordnung verwiesen, welche Bestandteil der Satzung des BDK ist.

§22 Bindungswirkung

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Generalversammlung sind für alle Mitglieder bindend und ihnen ist Folge zu leisten.

§23 Haftung des Vereins

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften dem BDK gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der BDK stellt die Mitglieder des Gesamtvorstands gegenüber Dritten von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit frei.
- (3) Für Schaden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des BDK und des DTK oder der Sektionen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des BDK oder der Sektionen entstanden sind, haftet der BDK nur, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstands oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

§23 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des BDK beschließt nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Generalversammlung beschlossen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des BDK. Es muss einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts zugeführt werden, die tierpflegerische oder tierschützende

Zwecke verfolgt. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamts vollzogen werden.

§24 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Entwurf